

Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1895.

Inhalt:

Erklärung des Abgeordneten Dr. Nadey und Genossen an den ferneren Verhandlungen des Landtages nicht mehr theilnehmen zu wollen.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, u. zw.:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Feudling, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 114 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 73);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1895 (Beilage Nr. 74);
3. des Berichtes über das Ansuchen der Ortsgemeinde Trojach im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 76)
an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.
4. des Berichtes über die Vaudurchführung der schmalspurigen Localbahn Rappenberg-Seebach-Mu
an den Eisenbahn-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Tätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 5, betreffend

- a) Bahnhof-Zufahrtsstraßen, pag. 50,
- b) Eisenbahnen, pag. 51. (Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mariazell, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 62 Percent für das Jahr 1895. (Beilage Nr. 52 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend die Vermehrung der Beamtenstellen an der Landes-Bibliothek (Beilage Nr. 79 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Weincultur-Ausschusses zur Landtags-Beilage Nr. 38, über die Errichtung einer amerikanischen Rebanlage in der Gemeinde Krummersberg, Bezirk Luttenberg (Beilage Nr. 80 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung vom 18. September 1870 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52) durch Bestimmungen über das Radfahren (Beilage Nr. 83 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des Abg. Dr. Ritter v. Schreiner).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit Februar 1894, Beilage Nr. 5, pag. 161 und 162, betreffend die Petition Nr. 161 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten sowie über die in dieser Session eingebrachte Petition Nr. 175 dieser Anstalt (Beilage Nr. 84 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten: Josef Probst und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübek und k. k. Statthaltereirath Dr. Eugen Metoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Radey hat sich zum gestrigen Protokolle nachträglich zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. **Radey** (L.-G. Marburg): Hoher Landtag! Ich beehre mich, dem hohen Landtage folgende Erklärung abzugeben (liest):

„Erklärung.

In der Erwägung, daß der am Schlusse der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 7. Februar 1895 durch die Landtagsmehrheit eingebrachte Antrag den Zweck hat, die Errichtung einer Bildungsanstalt für den slovenischen Volksstamm in Steiermark, ungeachtet dieselbe nicht auf Kosten des Landes, sondern auf Kosten des Staates errichtet, und ungeachtet durch dieselbe den deutschen Landesgenossen keine Bildungsstätte entzogen werden soll, zu hintertreiben;

in der Erwägung, daß dieser Antrag sich weiters principiell gegen jegliche Maßnahme, durch welche den culturellen Bedürfnissen und pädagogischen Rücksichten zu Gunsten des slovenischen Volkes Rechnung getragen werden soll, überhaupt verwahrt und sich dadurch mit dem Staatsgrundgesetze in offenen Widerspruch stellt;

in der Erwägung, daß die Bestrebungen des slovenischen Volkes, eine Bildungsstätte zu erlangen, in verletzender Weise als bloßes Agitationsmittel hingestellt und die Slovenen überhaupt in nationaler Hinsicht für gänzlich rechtlos erklärt werden;

in der Erwägung, daß dieser Antrag von der gesammten deutschnational-liberalen Landtagsmajorität — an der Spitze der Herr Landeshauptmann, welcher doch für das ganze Land Steiermark und nicht bloß für den deutschen Theil desselben ernannt ist — unterzeichnet erscheint, und sich demnach die in demselben zu Tage tretende Gesinnung der nationalen Ueberhebung, Unbuddsamkeit und Feindseligkeit gegen die Slovenen als Gesinnung der Landtagsmehrheit manifestirt;

in der schließlichen Erwägung, daß die Berücksichtigung jedweder noch so berechtigter nationaler Ansprüche der Slovenen in diesem hohen Landtage gänzlich ausgeschlossen erscheint:

erachten wir Vertreter des slovenischen Volkes jede weitere Theilnahme von unserer Seite an den Verhandlungen dieses hohen Landtages als fruchtlos und

vergeblich, sowie mit der Würde des slovenischen Volkes unvereinbar und erklären deshalb, an dessen weiteren Verhandlungen nicht mehr theilnehmen zu können.

Graz, am 8. Februar 1895.

Dr. Ivan Dečko.

Serman.

Dr. Franz Furtela.

Dr. J. Cv. Lipold.

Dr. Fr. Radey.

Robič

Dr. Josef Sernec.

M. Bošnjak."

(Die slovenischen Abgeordneten verlassen den Saal.)

Landeshauptmann: Diese Erklärung kann natürlich dem gestrigen Protokolle nicht angefügt werden, sondern wird im heutigen Sitzungs-Protokolle ihren Platz finden.

Es sind wieder mehrere Petitionen eingelaufen.

Dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 245, der Marktgemeinde Mahrenberg, um Genehmigung der vorgelegten Friedhofordnung und Grabstellengebühren. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Starkel.)“

Ein Einwand gegen den von mir gestellten Zuweisungs-Antrag wird nicht erhoben; daher ist diese Petition als dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen zu betrachten.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 240, des Ortschaftsrathes St. Peter ob Judenburg, um Einreihung der dortigen Schule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Forcher.)“

„Petition Nr. 241, des politischen Vereines Umgebung Graz in Waltendorf, um Verbesserung der materiellen Lage der Volksschullehrer, insbesondere jener der Umgebung Graz, durch die Annahme der Vorlage des Landes-Ausschusses. (Ueberreicht durch Abgeordneten v. Forcher.)“

„Petition Nr. 246, des Ortschaftsrathes Etmißl um Erhebung der dortigen Schule aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Fürst.)“

„Petition Nr. 247, der Antonia Sorger, Unterlehrersupplentin, um Anerkennung der Supplentendienstjahre als definitive Dienstzeit und Anerkennung des Gehaltsentganges per 760 fl. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Dečko.)“

Ein Einwand gegen den vor mir gestellten Zuweisungs-Antrag wird nicht erhoben; daher erscheinen diese vier Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zu-
zuweisen (liest):

„Petition Nr. 242, des Vereines deutscher
Steirer in Wien, um Gewährung einer Subvention.
(Ueberreicht durch Abgeordneten v. Forcher.)“

„Petition Nr. 243, der Aloisia Munda,
Lehrersgattin, um Gewährung einer jährlichen Er-
haltungsbeförderung für ihren Gatten. (Ueberreicht durch Ab-
geordneten Dr. Deßko.)“

„Petition Nr. 244, des Josef Brugger, pen-
sionirten Lehrers, um Erhöhung seines Ruhegenusses.
(Ueberreicht durch Abgeordneten Köberl.)“

Ein Einwand gegen den von mir gestellten Zu-
weisungs-Antrag wird nicht erhoben, daher diese drei
Petitionen dem Finanz-Ausschusse zugewiesen
erscheinen.

Aufgelegt wurde heute:

der Bericht über die Vaudurchführung der schmal-
spurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-Au (Bei-
lage Nr. 67);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das An-
suchen der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke
St. Marein b. G., um Ertheilung der Bewilligung zur
Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent
im Jahre 1895 (Beilage Nr. 85);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das An-
suchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke
Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Ein-
hebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im
Jahre 1895 (Beilage Nr. 86);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über
nachstehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeits-
berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, I. be-
treffend: Zucht der Rindviehzucht, Seite 65; II. be-
treffend: Viehzucht, Seite 65 und 66; III. betreffend:
Rothlauf der Schweine, Seite 66 und 67, und IV. be-
treffend: Bezirks-Thierärzte, Seite 67—69 (Beilage
Nr. 87);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die
ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des
Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 42—50, be-
treffend „Straßen-Angelegenheiten und Subventionen“
(Beilage Nr. 88);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den
ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage
Nr. 5, Seite 81, betreffend „den Hopfenschädling im
Saunthale“ (Beilage Nr. 89);

der Antrag des Abgeordneten Dr. W. Rienzl
und Genossen (Beilage Nr. 90);

der Antrag des Abgeordneten Wagner und Ge-
nossen (Beilage Nr. 91);

der Antrag der Abgeordneten Posch, Thun-
hart, Köberl und Genossen (Beilage Nr. 92);

ferner Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses
über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 172, 144,
139, 219, 151, 142, 120, 147 und 226;

ferner Berichte und Anträge des Sonder-Aus-
schusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Pe-
titionen Nr. 228 und 215.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die
**erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses
über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach
im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der
Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-
Umlage von 114 Percent im Jahre 1895**

(Beilage Nr. 73).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-
Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser
Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Reicher:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegen-
standes an den Sonder-Ausschuß für Ge-
meinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist die

**erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses
über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gibitzwald,
um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung
einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das
Jahr 1895** (Beilage Nr. 74).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-
Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser
Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Reicher:
Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegen-
standes an den Sonder-Ausschuß für Ge-
meinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist die

**erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses
über das Ansuchen der Ortsgemeinde Trojach
im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der
Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-
Umlage von 100 Percent im Jahre 1895**

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 5, betreffend a) Bahnhof-zufahrtsstraßen, Seite 50, b) Eisenbahnen, Seite 51.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Probošcht** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß berichtet in diesem Theile des Thätigkeitsberichtes über die Bahnhof-Zufahrtsstraßen der beiden lehterbauten Landesbahnen Kapfenberg-Seebach-Au und der Murthalbahn.

Bezüglich der ersteren Linie bringt er zur Kenntniss, daß die Zufahrtsstraßen zu den Stationen und Haltestellen in Anbetracht der geringfügigen Kosten im Sinne des Gesetzes vom 1. Jänner 1878, L.-G.-Bl. Nr. 3, hergestellt wurden, ohne auf eine Vergütung derselben zu reflectiren.

Bei der Station Thörl stellte es sich heraus, daß die Brücke zu schmal ist und daher einer Verbreiterung bedarf und reconstruirt werden muß; diesfalls sind Verhandlungen im Zuge, die jedoch noch nicht beendet sind.

Bezüglich der im Bezirke Aflenz befindlichen Zufahrtsstraßen muß erwähnt werden, daß die außerhalb der Bahnlinie befindlichen Theile der Zufahrtsstraße dem Bezirks-Ausschusse Aflenz übergeben und von demselben als Bezirksstraße II. Classe übernommen worden sind.

Bei der Station Seebach stellte sich die Nothwendigkeit heraus, außer der früheren Verbindung mit der Station und dem Gemeinewege nach Seebach auch eine directe Verbindung mit dem Orte Turnau herzustellen; dem diesbezüglichen Ansuchen der Gemeinde Turnau ist entsprochen worden, indem der Landes-Eisenbahnfond einen Betrag von 2000 fl. zum Baue dieser Straße verabsolgt hat, welche Straße dormalen bereits in Benutzung steht; der Rest der Baukosten per 5314 fl. 83 kr. wurde durch die Bezirksvertretung Aflenz, durch Privat-Interessenten und durch die Gemeinde Turnau aufgebracht.

Bezüglich der Murthalbahn-Zufahrtsstraßen wird im Thätigkeitsberichte bemerkt, daß die außerhalb der Bahnvermarkung befindlichen Theile der Zufahrtsstraßen mit Ausnahme der in der Station Murau, in Anbetracht der geringfügigen Kosten durch die Bahn hergestellt wurden.

Die Zufahrtsstraße zur Station Murau wurde auf Grund des Gesetzes vom 16. October 1869 und vom 1. Jänner 1878 um den Betrag von 1963 fl. hergestellt, so daß jeder der drei Concurrenten, nämlich der Eisenbahnfond, das Land und der Bezirk je 654 fl. 33 kr. dazu beigetragen hat.

Bezüglich der Marginalnote „Eisenbahnen“ wird im Allgemeinen bemerkt, daß der Landes-Ausschuß hierüber dem hohen Hause einen separaten Bericht vorlegen wird.

Der Eisenbahn-Ausschuß beantragt nun:

„Das hohe Haus wolle den bezüglichlichen Bericht des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniss nehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mariazell, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 62 Percent für das Jahr 1895. (Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Stöckl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Bezirk Mariazell hat sich sowohl im vorigen Jahre als auch heuer genöthigt gesehen, ziemlich hohe Umlagen auszusprechen, und zwar im vorigen Jahre 72 Percent und heuer 62 Percent; dies deshalb, weil die Ausgaben für Straßenerhaltung sich bedeutend erhöht haben. Insbesondere war es die Hallthalerstraße, welche durch die Eröffnung der Eisenbahn nach Kernhof bedeutend mehr Kosten verursacht hat; die Straßenauslagen betragen im heurigen Jahre 15.030 Gulden. Wie die Herren wissen, ist vor kurzem beschloffen worden, obgenannte Hallthalerstraße als Bezirksstraße I. Classe zu erklären, wodurch eine Entlastung für den Bezirk eintreten wird. Außerdem war der Bezirk im vorigen Jahre genöthigt, mit Rücksicht auf die plötzliche Erhöhung der Straßenauslagen bedeutende Darlehen aufzunehmen, die rückgezahlt und verzinst werden müssen. Daraus erklärt sich die Höhe der Umlage. Es ist aber anzunehmen, daß in den nächsten Jahren das Budget normal und sich die Höhe der Um-

lageziffer auch in normalen Grenzen halten wird. Die anderen Auslagen des Bezirkes sind unbedeutende und regelmäßige, zum Theil sogar mäßige, da der Bezirk z. B. für Landescultur nur 65 Gulden eingesetzt hat, was deshalb zu verwundern ist, da es sich doch um eine Gegend handelt, die hauptsächlich von der Viehzucht lebt. Nachdem das Bedürfnis einer solchen Umlage nach der ziffermäßigen Rechungs-darstellung sich ergibt und den gesetzlichen Formalitäten in jeder Beziehung entsprochen worden ist, beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten dem Begehren des Bezirkes zuzustimmen und stellt in Uebereinstimmung des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1895 die Erhebung einer 62procentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Bevor ich in der Tagesordnung weiter schreite, erlaube ich mir den Herren bekannt zu geben, daß seitens der hohen Regierung auch Herr Statthaltereirath Dr. Metoliczka als Vertreter derselben anwesend ist.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend die Vermehrung der Beamtenstellen an der Landesbibliothek. (Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Rink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Joanneums-Bibliothek war stets ein Stolz des Steirers und ist es heute umso mehr, seitdem dieselbe in ihrer vollen Reichhaltigkeit in dem neuen Gebäude in zweckmäßigen und lichten Räumen untergebracht ist. Die Bibliothek ist nicht mehr bloß ein Bedürfnis für den gelehrten Forscher und Professor, sondern heute wirklich zum Bedürfnisse der breiten Schichten des Volkes geworden, und zwar in Beziehung auf Belehrung, Erziehung und edler geistiger Unterhaltung. Wir können nur mit großer Freude und Beruhigung constatiren, daß, seitdem die Lesesäle in der Landes-Bibliothek in besonders günstigen Räumen untergebracht sind, dieselben täglich von Hunderten von Lesern besucht werden. In dieser Landes-Bibliothek sind gegenwärtig angestellt drei Beamte, nämlich ein Biblio-

thekar, ein Scriptor und ein Amanuensis und außerdem zwei Hilfsbeamte und zwei Diener. Schon im Jahre 1835 war der Beamtenstand an der Joanneums-Bibliothek mit drei Beamten systemisirt. Seither nun sind zwei Hilfsbeamte zugewachsen. Schon die wenigen hier angeführten Momente müssen wohl klar machen, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der Beamtenstellen an dieser Bibliothek thatsächlich besteht. Sie besteht aber umso mehr, weil in der letzten Zeit die Entlehnungsgeschäfte in der Bibliothek sich in großem Umfange vermehrt haben, denn es werden hundert und hundert von Büchern an das Land hinausgegeben und insbesondere an die Volksschullehrer. Wenn man einen Vergleich zieht zwischen der Dotirung der Bibliotheken an anderen Orten, an Universitäten und sonst bestehenden solchen Anstalten, so sieht man auf den ersten Blick, daß unsere Landes-Bibliothek bisher sehr schlecht dotirt war. Ich will hier auf die Vergleiche, die der Landes-Ausschuß in seinem Berichte angestellt hat, nicht näher eingehen und halte mich an ein uns zunächstliegendes Beispiel, nämlich an die Universitäts-Bibliothek in Graz. Diese zählt heute 131.397 Bände, 18.099 Besucher und 6326 Entlehnungen. Dieselbe hat angestellt einen Bibliothekar, einen Custos, einen Scriptor, zwei Amanuenses, einen Praktikanten, einen Volontär und drei Diener.

Der Aufwand beträgt mit Ausschluß der Diener 12.460 Gulden; an unserer Bibliothek sind bei einem Bestande von 131.101 Bänden, also nur etwas weniger als bei der Universitäts-Bibliothek, bei einem Besuchstande von 31.991 Personen (fast doppelt soviel) und Entlehnungen 13.007 — ebenfalls bedeutend mehr — derzeit nur fünf Beamte und zwei Diener angestellt und beträgt der Gesamtaufwand nur 8540 Gulden. Zu bemerken wäre noch, daß die Hilfsbeamten, einer schon seit dem Jahre 1886 und der zweite seit dem Jahre 1888 dort angestellt, mit akademischer Vorbildung ausgerüstete junge Männer sind, die mit außerordentlicher Unverdroffenheit und Pflichttreue ihr Amt versehen und bisher gar keine Aussicht auf Beförderung gehabt haben; diesen Hilfsbeamten eine theilweise Entschädigung für ihre treue und pflichtmäßige Thätigkeit zu gewähren, erscheint mir ein Gebot der Billigkeit.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in den österreichischen Universitäts-Bibliotheken eigentliche Hilfs-, nämlich Manipulations-Beamte nirgends angestellt sind, sondern überhaupt nur Beamte mit akademischer Vorbildung. Diese Hilfsbeamten müssen zur Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte eine solche Vorbildung haben.

Sie werden insbesondere auch damit beschäftigt, literarische Auskünfte zu ertheilen nicht nur für das

lesende Publikum, sondern auch auswärts für alle Parteien, welche Bücher zu entlehnen wünschen.

Das wahre Bedürfnis einerseits, welches für die Vermehrung spricht und andererseits die Verhältnisse der dort angestellten Hilfsbeamten, erheischen dringend eine Remedur.

Der Finanz-Ausschuß war der Ansicht, daß der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage sich wirklich nur auf das tatsächliche Bedürfnis beschränkt und hiebei auch auf die Finanzen des Landes thunlichst Rücksicht genommen hat.

Es handelt sich gegenwärtig um die Systemisirung einer zweiten Scriptorstelle, einer zweiten Amanuensisstelle, gegen Auflassung einer Hilfsbeamtenstelle und weiters um die Vermehrung eines Dieners, so daß in Zukunft drei Diener an der Landes-Bibliothek angestellt sein werden.

Der Aufwand würde mit Hinzurechnung aller Quinquennalzulagen 11.800 fl. und zu Beginn 10.600 fl. betragen; gegenüber dem gegenwärtigen Besoldungsstande von 8190 fl. würde jetzt ein Mehraufwand von 2410 fl. resultiren.

Ich empfehle Namens des Finanz-Ausschusses die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Personalstand an der Landes-Bibliothek am Joanneum hat zu bestehen: aus einem Bibliothekar, zwei Scriptoren, zwei Amanuenses, einem Hilfsbeamten und drei Dienern. Das Besoldungssystem hat nach dem Landtagsbeschlusse vom 11. November 1889 zu verbleiben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses zur Landtags-Beilage Nr. 38, über die Errichtung einer amerikanischen Nebanlage in der Gemeinde Kummersberg, Bezirk Luttenberg. (Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses von **Rodolitsch** (von der Tribüne): Hohes Haus! In den zwei Gerichtsbezirken Friedau und Luttenberg ist seit vier Jahren die Reblaus amtlich constatirt worden. Die Seuchenherde haben sich besonders in den letzten Jahren in erschreckender Weise vermehrt. Aus dem Umstande, daß sich dormalen in beiden Bezirken gar keine Privatanlagen und gar keine Landesanlage mit amerikanischen Reben befinden und daher auch keine Möglichkeit geboten ist, das nöthige Schnittmateriale zur Regenerirung für die dortigen Weingartenbesitzer zu beschaffen, ist es drin-

gend geboten, daß von Seite des Landes in dieser Richtung Abhilfe geschaffen wird. Es ist aber auch nicht genügend, daß man den dortigen Weingartenbesitzern die nöthigen Schnittreben verschafft, sondern es erscheint auch unbedingt nothwendig, daß die Weinbauer die Gelegenheit haben, durch persönliche Anschauung sich mit den Arbeiten vertraut zu machen und dadurch die Ueberzeugung gewinnen, daß der Weinbau trotz Reblaus möglich und gewinnbringend ist. Aus diesem Grunde hat sich der Weincultur-Ausschuß geeinigt, dem hohen Hause anzuempfehlen, daß nicht bloß Schnittweingärten, sondern auch Musterweingärten errichtet werden.

Es empfiehlt daher der Weincultur-Ausschuß den nachfolgenden Antrag zur vollinhaltlichen Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In der Ortsgemeinde Kummersberg, Bezirk Luttenberg, wird die Errichtung einer vier Hektar umfassenden Landesanlage mit amerikanischen Reben im Jahre 1895 genehmigt und der hiezu erforderliche Nachtragscredit per 4055 fl. bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung vom 18. September 1870 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 52) durch Bestimmungen über das Radfahren. (Beilage Nr. 83.)

Bei dieser Vorlage muß ich hervorheben, daß bei der Drucklegung des Gesetzes Datum und Unterschrift statt unter den Bericht des Sonder-Ausschusses unter das Gesetz gedruckt wurden, welsch' letzteres jedoch eine Beilage bilden soll. Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter über diesen Gegenstand die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Fehrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses zu referiren, mit welchem ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung vom 18. September 1870 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52) durch Bestimmungen über das Radfahren, vorgelegt wurde.

Wie den Herren erinnerlich sein dürfte, hat bereits im Frühjahr 1893 der Herr Abgeordnete **Morre** einen Antrag eingebracht auf Erlassung einer Radfahr-Ordnung für Steiermark, und es wurde mit Landtags-

beschluß vom 1. Mai 1893 der Landes-Ausschuß beauftragt, eine Radfahr-Ordnung für Steiermark als selbständiges Gesetz auszuarbeiten und zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Der Landes-Ausschuß hat hierüber die nöthigen Erhebungen und Verhandlungen eingeleitet und nicht nur eine Enquête einberufen, in welcher nicht nur die interessirten Kreise, fast sämtliche Radfahrer-Vereine von Graz und mehrere auswärtige Vereine vertreten waren, um die Ansicht der Kreise der Radfahrer selbst zu hören, sondern der Landes-Ausschuß hat auch mit Nachbarländern, insbesondere mit Niederösterreich in dieser Richtung Verhandlungen gepflogen, um ein einheitliches Vorgehen der verschiedenen Kronländer anzubahnen. Ebenso hat der Landes-Ausschuß sich mit der hohen Regierung in's Einvernehmen gesetzt. Diese Verhandlungen und ebenso die Berathungen in der Enquête haben zu dem Resultate geführt, daß man sich darüber einigte, nicht eine eigene Radfahr-Ordnung für Steiermark zu erlassen, sondern man hat es für genügend befunden, die bestehende Straßenpolizei-Ordnung durch Einfügung eines Paragraphen, welcher eben die Bestimmungen über das Radfahren enthält, zu ergänzen. Ebenso wurde aus Anlaß der Enquête und der Verhandlungen mit der hohen k. k. Statthalterei davon Umgang genommen, daß von den Radfahrern ein eigenes Fahrtüchtigkeits-Zeugnis zu verlangen sei, daß dieselben mit Nummern oder sichtbaren Kennzeichen versehen sein müssen, aus welchen die Identität derselben constatirt werden könnte. Ebenso wurde von der Einhebung einer Gebühr für das Radfahren vollständig abgesehen. Auf Grund dieser Verhandlungen ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, welchen der Landes-Ausschuß in der heurigen Session vorgelegt hat. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gesehen, diesen Entwurf im Principe vollständig anzunehmen und nur einige wenige Aenderungen an demselben vorzunehmen. Diese Aenderungen erstrecken sich grundsätzlich darauf, daß die Entfernung, aus welcher der Radfahrer beim Begegnen eines Wagens, einer Person, beziehungsweise wenn er einer solchen Person, einem Wagen oder am Wege befindlichen Thieren vorfahren will, das Glocken- oder Pfeifensignal zu geben hat, von zwanzig auf dreißig Meter ausgedehnt wird. Es ist dies ein Fortschritt respective eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Vorlage, weil die Entfernung von zwanzig Meter zu kurz ist und mit Rücksicht auf die gewöhnlich sehr bedeutende Fahrgewindigkeit beim Radfahrer eine Distanz von zwanzig Meter in so kurzer Zeit zurückgelegt wird, daß kaum anzunehmen ist, daß eine angerufene Person in derselben sich entsprechend salven kann.

Die Vorlage des Landes-Ausschusses hat auch einen Antrag enthalten, daß sämtliche Bestandtheile des Fahrrades in mattem Ton gehalten sein sollen; auch diese Vorschrift ist dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zu weit gehend erschienen und er hat in Folge dessen diese Bestimmungen lediglich auf die Speichen der Fahrräder beschränkt, nachdem es jedenfalls mit technischen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, alle Bestandtheile des Fahrrades in mattem Tone zu erhalten. Endlich wurde noch eine wichtige Aenderung im Entwurfe des Landes-Ausschusses vorgenommen, nämlich dahin gehend, daß der § 14 der Straßenpolizei-Ordnung, welcher vom Vorfahren und Ausweichen der Fuhrwerke handelt, insbesondere auch auf das Verhalten der Fuhrwerke gegenüber den Radfahrern ausgedehnt wird. In der alten Straßenpolizei-Ordnung ist von den Radfahrern noch nicht die Rede und es könnte bei den Kutschern, Reitern u. s. w. auf Grund der alten Straßenpolizei-Ordnung die Meinung entstehen, daß sie nicht verpflichtet sind, irgend eine Rücksicht auf die Radfahrer zu nehmen und ebenso nicht verpflichtet sind, denselben auszuweichen und auf sie acht zu geben. Dem wurde vorgebeugt, indem im vorletzten Alinea eine diesbezügliche Bestimmung eingefügt wird.

Es ist dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten bei Berathung dieses Gesetzes noch der Antrag vorgelegen, noch einige Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, betreffend die Veranstaltung von Wett- und Preisfahren auf öffentlichen Straßen von Seite der Radfahrer. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist auf diesen Antrag nicht eingegangen, weil die außerordentliche Ausdehnung, welche das Radfahrwesen bis jetzt genommen hat, die großen Distanzen, welche bei solchen Wett- und Preisfahren zurückgelegt werden und überhaupt der internationale Charakter, den diese Wett- und Preisfahren annehmen, es nicht thunlich machen, unabhängig von anderen Kronländern Bestimmungen solcher Art zu treffen.

Ich erlaube mir nun im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen folgendes Gesetz.“

Landeshauptmann: Ich erlaube mir die Frage dahin zu richten, ob die Herren den Gesetz-Entwurf zur Grundlage der Detailberathung nehmen wollen. Diejenigen Herren, welche in die Berathung dieses Gesetz-Entwurfes eingehen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen.)

Ich bitte nun den Artikel I zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter v. **Fehrer** (liest):

„Artikel I.

Nach dem § 17 der gegenwärtig geltenden Straßenpolizei-Ordnung vom 18. September 1870, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 52, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 17a. Die öffentlichen Straßen dürfen nur von solchen Radfahrern zu Fahrten mit Fahrrädern benützt werden, welche in der Handhabung ihres Fahrzeuges vollkommen sicher und geübt sind und insbesondere dasselbe auch zu jeder Zeit zum Stillstande zu bringen in der Lage sind.

Bei Fahrten auf dem Fahrrad darf auf öffentlichen Straßen nur die Fahrbahn benützt werden; die Benützung der denselben entlang führenden, für Fußgänger bestimmten Wege ist überhaupt nicht gestattet. Den Gemeinden steht es frei, auf anderen, nur für Fußgänger bestimmten Wegen und Steigen das Radfahren zu verbieten, in welchem Falle dieses Verbot durch Tafeln bei der Ein- und Ausmündung des Weges ersichtlich zu machen ist.

Der Radfahrer hat auf die Fußgänger, weiters auf Reitpferde, Zugthiere und auf andere Thiere überhaupt im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten. Er ist verpflichtet, wenn er, sei es einer Person, einem Wagen oder am Wege befindlichen Thieren, werden diese getrieben oder geführt, vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 30 Meter ein wiederholtes Zeichen mit der Glocke oder Pfeife zu geben und falls die Thiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, wozu er bei Kenntnis dieser Eigenschaft seiner Thiere verpflichtet ist, abzusitzen — jedoch nie in unmittelbarer Nähe der Thiere — und wenn es thunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Thiere zu entfernen. Aus dieser Rücksicht dürfen die Speichen nicht glänzend polirt, sondern müssen matt gehalten sein.

Innerhalb geschlossener Ortschaften oder wenn die Bahn nicht ganz eben und frei ist, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie bei Vorfahren von Personen ist die Fahrgewindigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Rad sofort aufgehalten werden kann.

Von Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren

werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weißen Lichte versehen sind. Farbige Laternen dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, nur einzeln hinter einander fahren und gelten überhaupt auch für die Radfahrer bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens die Bestimmungen des § 14 der Straßenpolizei-Ordnung, welche von den Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.

Den Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und solchen Gemeinden, in deren Gebiete sich größere geschlossene Orte befinden, bleibt es vorbehalten, in Ausübung der Localpolizei eigene Ordnungen für das Radfahren in den Straßen und Gassen und über Plätze innerhalb des Stadtgebietes oder des geschlossenen Ortes einzuführen und hiebei auch das Radfahren in bestimmten Gassen überhaupt zu verbieten. Solche für Radfahrer verbotene Gassen sind durch entsprechend angebrachte Verbotstafeln kenntlich zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen?

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich hätte nur eine kleine stilistische Aenderung in Vorschlag zu bringen, und zwar bei alinea 3 und 4. Ich würde alinea 3 so fassen:

„Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten. Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es am Wege befindlichen Trieb- oder Zugthieren vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 30 Meter ein wiederholtes Zeichen mit der Glocke oder Pfeife zu geben und falls die Thiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, wozu dieser bei Kenntnis dieser Eigenschaft seiner Thiere verpflichtet ist, abzusitzen — jedoch nie in unmittelbarer Nähe der Thiere — und wenn es thunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Thiere zu entfernen. Aus dieser Rücksicht dürfen die Speichen nicht glänzend polirt, sondern müssen matt gehalten sein.“

Alinea 4 hätte zu lauten:

„Wenn die Bahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fußgängern vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgewin-

bigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Rad sofort aufgehalten werden kann."

Es wird dadurch manches überflüssige Wort vermieden und gefällt mir insbesondere der Ausdruck „bei Vorfahren von Personen“ nicht, und beim früheren alinea das „einem Wagen“. Der Wagen allein ohne an selbstem befindlichen Thieren genirt den Radfahrer nicht, sondern nur die Thiere, und auch nicht jedes Thier, sondern nur die Trieb- und die Zugthiere. Ich glaube, wenn die Herren diese Fassung annehmen, ist dasselbe gesagt, und es nimmt sich die Stilisirung für das Gesetz etwas besser aus.

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Schreiner hat der dritte Absatz zu lauten:

„Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten. Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es am Wege befindlichen Trieb- und Zugthieren vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 30 Meter ein wiederholtes Zeichen mit der Glocke oder Pfeife zu geben und falls die Thiere scheuen oder ihr Venker zur Vorsicht mahnt, wozu dieser bei Kenntnis dieser Eigenschaft seiner Thiere verpflichtet ist, abzusitzen — jedoch nie in unmittelbarer Nähe der Thiere — und wenn es thunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Thiere zu entfernen. Aus dieser Rücksicht dürfen die Speichen nicht glänzend polirt, sondern müssen matt gehalten sein.“

Abatz 4 hat zu lauten:

„Wenn die Bahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fußgängern vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgewindigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Rad sofort aufgehalten werden kann.“

(Diese Abänderungsanträge werden unterstützt.)

Abg. Morre (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich möchte mir nur erlauben, im sechsten Absätze einen Zusatz mit nur einem Worte zu beantragen; es heißt:

„Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, nur einzeln hinter einander fahren und gelten überhaupt auch für die Radfahrer bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens die Bestimmungen des § 14 der Straßenpolizei-Ordnung, welche von den Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.“

Aus dieser Stilisirung ist zu entnehmen und kann auch entnommen werden, daß auch schwere Fuhrwerke den Radfahrern ausweichen müssen; es wird aber gewiß kein Radfahrer verlangen, daß ihm ein schwerbeladener Wagen ausweicht, ob er ihm nun entgegenkommt oder vorfährt.

Es ist dies insbesondere dann schwer und nicht zu verlangen, wenn der schwere Wagen in einem Geleise fährt, welches bereits ausgeführt ist, während das Mittelgeleise noch beschottert erscheint. Jetzt müßte der schwere Fuhrwagen, so oft er einem Radfahrer begegnet, über den Schotter hinüberwenden und wenn dann der Radfahrer vorüber ist, könnte er wieder in die Straßenbahn einlenken; das wird gewiß nach meiner Meinung kein Radfahrer verlangen und darum möchte ich mir zu beantragen erlauben, daß in der vorletzten Zeile des vorletzten Absatzes vor dem Worte „Fuhrwerken“ das Wort „leichten“ eingesetzt werde.

Landeshauptmann: Der Absatz würde dann lauten (liest):

„Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, nur einzeln hinter einander fahren und gelten überhaupt auch für die Radfahrer bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens die Bestimmungen des § 14 der Straßenpolizei-Ordnung, welche von den leichten Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht demnach in Debatte.

Abg. Mayr (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es im § 17, alinea 2, heißt: „Bei Fahrten auf dem Fahrrad auf öffentlichen Straßen darf nur die Fahrbahn benützt werden.“

Wenn demnach der Radfahrer nur die Fahrbahn benützen darf, so ist es nothwendig, daß von den Fuhrwerken wenigstens ein Geleise dem Radfahrer freigegeben wird, damit er, ohne den Gehweg zu berühren, vorüberfahren kann.

Auch schadet es durchaus nicht, wenn die Fuhrleute wissen, daß nicht sie allein die Herren auf der Straße sind, sondern daß auch dem Radfahrer ein gewisses Recht eingeräumt ist.

Ich kann mich daher mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Morre nicht einverstanden erklären und

empfehle die unveränderte Annahme des Antrages, wie derselbe vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten gestellt worden ist.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. Feyrer: Nachdem diejenigen Zusätze respective Aenderungen, welche Herr Dr. v. Schreiner beantragt hat, sich thatsächlich als Verbesserungen des Textes herausstellen dürften, und nachdem durch dieselben das Wesen und der Inhalt der Bestimmungen im Großen und Ganzen nicht berührt werden, so glaube ich Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten diesen Aenderungen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner zustimmen zu sollen.

Was jedoch die vom Herrn Abgeordneten Morre beantragte Aenderung anbelangt, so kann ich mich mit derselben nicht einverstanden erklären; meines Erinnerns unterscheidet die Straßenpolizei-Ordnung vom Jahre 1870 überhaupt nicht zwischen leichten und schweren Fuhrwerken; es sind dies difficile Ansichten, die sehr auseinandergehen; denn es ist wohl selbstverständlich, und das wird kein einziger Radfahrer verlangen, daß ihm ein schwer beladener Fuhrwagen ausweicht, wenn es ihm halbwegs möglich ist, auszuweichen und dem Fuhrwerke Platz zu machen.

Bezüglich der Reiter ist daselbe Verhältnis. Gegenwärtig sind die Fuhrwerke verpflichtet, rechts auszuweichen und links vorzufahren, und es wird keinem Reiter einfallen, wenn er einem schwer beladenen Fuhrwerke ausweichen kann, von demselben zu verlangen, daß es ausweicht. Ich glaube, diese Bestimmung ist nicht nöthig und könnte zu unangenehmen Erörterungen zwischen Kutschern und Radfahrern führen in Bezug auf die Auslegung des Begriffes „leichtes“ und „schweres“ Fuhrwerk.

Ich erlaube mir daher Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen, die Herren mögen den Antrag des Herrn Abgeordneten Morre ablehnen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und glaube so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst die Absätze 1 und 2 zur Abstimmung bringe, dann die Absätze 3 und 4 in der von Herrn Dr. v. Schreiner geänderten Fassung, dann die Absätze 5, 6 und 7 in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung und zuletzt die Einschaltung, die Herr Abgeordneter Morre beantragt hat.

Artikel I lautet (liest):

„Artikel I.

Nach dem § 17 der gegenwärtig geltenden Straßenpolizei-Ordnung vom 18. September 1870, L.-G.

u. B.-Bl. Nr. 52, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 17 a. Die öffentlichen Straßen dürfen nur von solchen Radfahrern zu Fahrten mit Fahrrädern benützt werden, welche in der Handhabung ihres Fahrzeuges vollkommen sicher und geübt sind und insbesondere dasselbe auch zu jeder Zeit zum Stillstande zu bringen in der Lage sind.

Bei Fahrten auf dem Fahrrad darf auf öffentlichen Straßen nur die Fahrbahn benützt werden; die Benützung der denselben entlang führenden, für Fußgänger bestimmten Wege ist überhaupt nicht gestattet. Den Gemeinden steht es frei, auf anderen, nur für Fußgänger bestimmten Wegen und Steigen das Radfahren zu verbieten, in welchem Falle dieses Verbot durch Tafeln bei der Ein- und Ausmündung des Weges ersichtlich zu machen ist.“

(Dieser Theil des Artikels I wird angenommen.)

Der dritte Absatz in der vom Herrn Dr. Ritter v. Schreiner beantragten Fassung lautet (liest):

„Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten. Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es am Wege befindlichen Trieb- oder Zugthieren, vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 30 Meter ein wiederholtes Zeichen mit der Glocke oder Pfeife zu geben und falls die Thiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, wozu dieser bei Kenntnis dieser Eigenschaft seiner Thiere verpflichtet ist, abzusitzen — jedoch nie in unmittelbarer Nähe der Thiere — und wenn es thunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Thiere zu entfernen. Aus dieser Rücksicht dürfen die Speichen nicht glänzend polirt, sondern müssen matt gehalten sein.“

(Dieser Absatz des Artikels I wird angenommen.)

Der vierte Absatz in der vom Herrn Dr. Ritter v. Schreiner beantragten Fassung lautet (liest):

„Wenn die Bahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fußgängern vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgewindigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benützt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Rad sofort aufgehalten werden kann.“

(Dieser Absatz des Artikels I wird angenommen.)

Die nächsten Abjäge lauten (liest):

„Von Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weißen Lichte versehen sind. Färbige Laternen dürfen überhaupt nicht verwendet werden.“

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, nur einzeln hinter einander fahren und gelten überhaupt auch für die Radfahrer bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens die Bestimmungen des § 14 der Straßenpolizei-Ordnung, welche von den Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.

Den Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und solchen Gemeinden, in deren Gebiete sich größere geschlossene Orte befinden, bleibt es vorbehalten, in Ausübung der Localpolizei eigene Ordnungen für das Radfahren in den Straßen und Gassen und über Plätze innerhalb des Stadtgebietes oder des geschlossenen Ortes einzuführen und hierbei auch das Radfahren in bestimmten Gassen überhaupt zu verbieten. Solche für Radfahrer verbotene Gassen sind durch entsprechend angebrachte Verbotstafeln kenntlich zu machen.“

(Diese Abjäge des Artikels I werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Einschaltung, welche der Herr Abgeordnete Morre beantragt hat und welche dahin geht, daß in der vorletzten Zeile des vorletzten Abjages des Artikels I vor dem Worte „Fuhrwerken“ das Wort „leichten“ eingeschaltet werden soll.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter v. **Feyrer** (liest):

„Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“

(Artikel II wird ohne Debatte angenommen.)

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 52, durch Bestimmungen über das Radfahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit Februar 1894, Beilage Nr. 5, Seite 161 und 162, betreffend die Petition Nr. 161 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten, sowie über die in dieser Session eingebrachte Petition Nr. 175 dieser Anstalt. (Beilage Nr. 84.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist Herr Abgeordneter **Probošcht**, und erlaube ich denselben das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Probošcht** (von der Tribüne): Hohes Haus! Das hohe Haus hat in seiner 25. Sitzung vom 12. Februar 1894 die Petition Nr. 161 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in dieser Session zugewiesen.

In dieser Petition hat die Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten Namens des Verbandes der Bezirks-Krankencassen um eine Subvention angefragt, und wies in dieser Petition darauf hin, daß der hohe Landtag auch andere Krankencassen unterstütze.

Der Landes-Ausschuß hat sich in Befolgung dieses Auftrages, welchen ihm das hohe Haus voriges Jahr gegeben hat, an die Unfallversicherungs-Anstalt gewendet und um die Nachweisung ersucht, ob der Specialfond, welcher zur Unterstützung nothleidender Krankencassen bestimmt ist, sich seit Mai 1893, wo der Landtag den Betrag von 2000 fl. gewidmet hat, gehoben und gebessert habe und um den Nachweis, welche Bezirks-Krankencassen und mit welchen Beträgen subventionirt worden seien.

In Beantwortung dieser Zuschrift hat nun die Unfallversicherungs-Anstalt einen Conto über diese Subventionen, über Empfänger und Ausgaben eingesendet, welcher dem Thätigkeitsberichte unter Beilage Nr. 85 a beigegeben ist.

In demselben wurde nachgewiesen, welche Krankencassen und mit welchen Beträgen dieselben subventionirt worden seien und zugleich die Bemerkung beigelegt, daß der mit November 1894 noch verbleibende Rest, womit der Conto abschließt, bereits seine Widmung und Bestimmung habe, so daß mit Abschluß des Jahres 1894 ein Ueberschuß oder Rest nicht verbleiben wird.

Theils aus dieser Antwort, theils aus anderen Erhebungen, wie sie der Finanz-Ausschuß angestellt hat, theils aus der überaus klaren und bestimmten Detail-Aufklärung, welche der geehrte Herr Regierungs-Commissär, welchen der Finanz-Ausschuß zu dieser Sitzung sich erbeten hat, beibrachte, geht zweifellos hervor, daß der Verband der vereinigten Bezirks-Krankencassen, welche die Vermisten der Armen im Lande, soweit sie unter das Krankenversicherungsgesetz fallen, in ihre Mitte aufzunehmen verpflichtet sind, während andere Krankencassen die Aufnahme von Mitgliedern ihrer freien Wahl und eigenen Entscheidung vorbehalten und nicht selten vom Befunde einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen, einer Unterstützung besonders würdig ist und mit Rücksicht auf die vielfachen Ansprüche, welche von nothleidenden Bezirks-Krankencassen an diesen Verband gestellt werden, einer solchen Unterstützung dringend bedürftig sei. Andererseits hat sich ergeben, daß der Specialfond die Rechnung des Jahres 1894 abschließen konnte, ohne passiv zu sein, trotzdem derselbe seinen Verpflichtungen und Anforderungen hat Genüge leisten können. Es ist aber auch daraus hervorgegangen, daß dieser Specialfond ohne irgend welche Mittel in das Jahr 1895 hinübergetreten ist, welche es ihm ermöglichen, den Anforderungen Genüge zu leisten, welche voraussichtlich im Laufe des Jahres an ihn werden gestellt werden.

Diese Erwägungen haben den Finanz-Ausschuß veranlaßt, nachfolgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses Seite 161 und 162, betreffend die Petition Nr. 161 ex 1894 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten wird für den Unterstützungsfond des Verbandes der Bezirks-Krankencassen eine einmalige Subvention per 2000 fl. bewilligt.

III. Dieser Betrag darf nur zur Sanirung nothleidender Bezirks-Krankencassen aus Steiermark verwendet werden.

IV. Durch diese Beschlüsse erscheint die Petition Nr. 161 ex 1894 der Unfallversicherungs-Anstalt abweislich, die Petition Nr. 175 ex 1895 durch Zuwendung obiger Subvention erledigt.“

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung, und da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so glaube ich, daß das hohe Haus dagegen nichts ein-

zuwenden haben wird, wenn ich den Antrag mir zu stellen erlaube, über alle vier Punkte auf einmal abzustimmen.

(Zustimmung. — Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer:** Ich beantrage den heute aufgelegten Bericht des Landes-Ausschusses über die Baudurchführung der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-Nu (Landtags-Beilage Nr. 67) dringlich zu behandeln.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Antragsteller des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Antragsteller des Landes-Ausschusses Dr. **Schmiderer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich wurde von Seite des Finanz-Ausschusses ersucht, das Haus zu befragen, ob es die mündliche Berichterstattung über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Vorlage Nr. 11, Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend a) die Regelung der Bezüge der Praktikanten, b) die Creirung neuer Stellen in der Landes-Buchhaltung, gestatten will.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 11 lautet folgendermaßen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, auf die in der Landtags-Beilage Nr. 11 vom Landes-Ausschusse gestellten Anträge wird derzeit nicht eingegangen.“

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Weiters wünscht die mündliche Berichterstattung der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 73, Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirk Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 114 Percent im Jahre 1895.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag, den 9. Februar 1895, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Süßenheim

im Gerichtsbezirke St. Marein b. G., um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 85).

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 112 Percent im Jahre 1895 (Beilage Nr. 86).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 16, 17 und 18, Antrag Schutz, betreffend Aenderung des Kirchenconcurrentengesetzes (Beilage Nr. 70).

4. Bericht des Landescultur-Ausschusses über nachstehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5:

I. betreffend: Zebung der Rindviehzucht, Seite 65.

II. betreffend: Viehjalz, Seite 65 und 66.

III. betreffend: Rothlauf der Schweine, Seite 66 und 67.

IV. betreffend: Bezirks-Thierärzte, Seite 67 — 69 (Beilage Nr. 87).

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 42 bis 50, betreffend Straßen-Angelegenheiten und Subventionen (Beilage Nr. 88).

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 5, Seite 81, betreffend den Hopfenjchädling im Saanthalde (Beilage Nr. 89).

7. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend den Titel „Reblaus“, pag. 69 (Beilage Nr. 81).

8. Bericht des Unterrichts-Ausschusses, über die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend:

I. Landes-Museum Joanneum, Seite 84,

II. Landes-Bibliothek, Seite 85,

III. Landes-Bildergallerie und Zeichen-Akademie, Seite 86,

IV. Landes-Archiv, Seite 86,

V. Historische Landes-Commission, Seite 87,

VI. Landes-Oberrealschule in Graz, Seite 88,

VII. Landes-Gymnasium in Leoben, Seite 90,

VIII. Landes-Untergymnasium in Pettau, Seite 91,

IX. Grazer Handels-Akademie, Seite 83,

X. Landes-Bürgerschulen, Seite 92,

XI. Handwerkerschulen, Seite 92,

XII. Landes-Turnanstalt, Seite 97,

XIII. Landsh. Taubstummen-Institut, Seite 92 — 94,

XIV. Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben, Seite 116,

XV. Errichtung eines Unterrichtscurses für slovenische Sprache in Graz (Beilage Nr. 72).

9. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5: Volksschulen, pag. 119 bis 123; gewerbliche Fortbildungsschulen, pag. 123; Petition des Ortschaftsrathes St. Peter bei Radkersburg, pag. 126; Abänderung einiger Schulgesetze, pag. 127 (Beilage Nr. 77).

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute nach der Haus-sitzung eine Ausschusssitzung abhält, sowie weiters, daß der Eisenbahn-Ausschuß sich heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung versammelt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten.)